

Es war in keiner Weise ungewöhnlich, wenn der Kompilator oder die Kompilatoren des ‚Nikolaus Minorita‘ ursprünglich selbständig zirkulierende Traktate aus der Umgebung Michaels in die ‚Chronik‘ aufnahmen und für deren Zwecke umarbeiteten. So erging es z. B. einem 1338 entstandenen Textstück, das sich unter Rudolf Losses Kollektaneen mit dem Incipit *Inferius describuntur articuli* erhalten hat; es taucht mit textlichen Veränderungen erneut im ‚Nikolaus Minorita‘ auf unter dem Titel *Subsequenter ponuntur articuli*⁵⁸. So wurde auch die im Umkreis Michaels verfaßte Schrift ‚Quoniam ut ait Leo papa‘ – entstanden 1335 – umgearbeitet, bevor sie in den ‚Nikolaus‘ aufgenommen wurde⁵⁹, während Bonagratias Denkschrift von 1338 über die Ungültigkeit von Eiden, die Ludwig dem Bayern zum Nachteil ausschlugen, in einer im Vergleich zur Erstfassung merklich veränderten Form in den ‚Nikolaus‘ gelangte⁶⁰. Es ist daher nicht überraschend, die ‚Allegaciones‘ im ‚Nikolaus‘ in einer Gestalt vorzufinden, die sich von der ursprünglichen Fassung deutlich unterscheidet. Die Einzelheiten der Umformung in Z gegenüber G lassen sich nur namhaft machen, wenn wir den Aufbau des gesamten Traktats einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

2. Der Aufbau

Auf den ersten Blick scheint der Text der ‚Allegaciones‘ – mehr als 20 000 Worte – in den Handschriften nicht weiter in Kapitel oder Abschnitte untergliedert worden zu sein. Eine nähere Untersuchung zeigt jedoch, daß das Werk in eine Reihe selbständiger Abschnitte zerfällt, oder – um die werkeigene Terminologie zu gebrauchen – in *articuli*⁶¹: den sechs in G ist ein siebenter in Z hinzugefügt worden. Spuren dieser ursprünglichen Einteilung in ‚Artikel‘ lassen sich – freilich nur ganz schwach – auch in den Handschriften ausmachen.

Artikel I führt aus, daß *iure divino* die Vollgewalt des Papstes auf geistliche Angelegenheiten begrenzt sei; seine Gewalt könne nicht die Gewalt

⁵⁸) *Inferius* in K, fol. 119^r–122^r, ed. Stengel, Nova Alamanniae 1, 391–401 Nr. 583; *Subsequenter* in P, fol. 335^r–340^v, ed. Böhm er, Fontes rerum Germanicarum 4, 592–605.

⁵⁹) Dyk m a n s, Les sermons S. 196, 213.

⁶⁰) Siehe H.-J. B e c k e r, Kanonistische Schriften (wie Anm. 37) S. 263–271; vgl. unten Anm. 192.

⁶¹) K, fol. 104^v: *Sed non habet de iure divino, ut superius in primo articulo probatum est plene.*